

ANTRAG

der Fraktionen der CDU und SPD

Steuerliche Förderung der Erhaltung von Baudenkmalen und anderen Kulturgütern unterstützen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest, dass

1. Mecklenburg-Vorpommern über eine Vielzahl an Gebäuden verfügt, die als Baudenkmale erhaltenswert sind. Diese historischen Gebäude, darunter Höfe, Mühlen, Kirchen, Klöster, Wohnhäuser, Gutsanlagen, Herrenhäuser und Schlösser, sowie die dazugehörigen Nebengebäude, Gärten und Parkanlagen prägen Dörfer und Städte in weiten Teilen des Landes. Zudem gibt es eine große Anzahl an weiteren erhaltenswerten Kulturgütern, wie Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, Bibliotheken, Archive und vieles mehr.
2. sich die denkmalgeschützten Gebäude, mit Ausnahme der Kirchen und Klöster, überwiegend in Privatbesitz befinden. Ein großer Teil davon ist in den letzten Jahren instandgesetzt worden. Die Nutzung für touristische Zwecke oder für privates Wohnen hat dabei die Finanzierung der Sanierungen, die weitgehend den Anforderungen des Denkmalschutzes Rechnung getragen haben, ermöglicht. Auch andere Kulturgüter sind zum großen Teil in privater Hand und werden von ihren Eigentümern erhalten.
3. das Land Mecklenburg-Vorpommern angesichts der vielfältigen Anforderungen im Haushalt im Verhältnis zur Vielzahl der erhaltenswerten Baudenkmale im Land bisher nur geringe Mittel für die Sanierung dieser Gebäude bereitstellen konnte. Die private Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen ist daher maßgeblich für die dauerhafte Erhaltung der Baudenkmale im Land, gleiches gilt für andere Kulturgüter in Privatbesitz.

- II. Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,
1. eine landesweit einheitliche Anwendung der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 11b sowie 10g des Einkommensteuergesetzes bei Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Baudenkmale bzw. Kulturgüter durch die Unteren Denkmalschutzbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte) sicherzustellen.
 2. in Kooperation mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten darauf hinzuwirken, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die Antragsteller noch stärker darin unterstützen, den gesellschaftlichen Nutzen der Erhaltung von Baudenkmalen bzw. Kulturgütern durch die Ermöglichung der Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für entsprechende Maßnahmen zu realisieren, wozu auch eine umfassende Aufklärung über die Rechtslage und eine unbürokratische Kontaktaufnahme bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten gehören.
 3. zu diesem Zweck eine Anwendungshilfe des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege für die Unteren Denkmalschutzbehörden herauszugeben sowie Schulungen und andere Hilfestellungen für die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörden anzubieten.
 4. dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zum 31. März 2021 über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Torsten Renz und Fraktion

Thomas Krüger und Fraktion

Begründung:

Obwohl sich die verbindlichen Feststellungen der Bescheinigung durch die Unteren Denkmalschutzbehörden auf Tatbestände des Denkmalrechtes beschränken und nicht auf die steuerrechtlichen Begriffe, wie Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand, und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind, erstrecken, wird in der Praxis von einigen Unteren Denkmalschutzbehörden mit der Begründung Steuer- und haftungsrechtlicher Bedenken mitunter die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b bzw. 10g des Einkommensteuergesetzes abgelehnt. Somit ist eine in Teilen uneinheitliche Anwendung der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b bzw. 10g des Einkommensteuergesetzes in Mecklenburg-Vorpommern festzustellen.

Um eine landesweit einheitliche Anwendung der Bescheinigungsrichtlinien für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Baudenkmale bzw. Kulturgüter durch die Unteren Denkmalschutzbehörden zu erreichen, sind daher Abstimmungen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege mit den Unteren Denkmalschutzbehörden vorzunehmen. Zudem sollten gegebenenfalls Anwendungshilfen für die Unteren Denkmalschutzbehörden erstellt sowie Schulungen und andere Hilfestellungen für die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörden angeboten werden.

Ziel ist es, die Bemühungen von Bürgerinnen und Bürgern, die in die Erhaltung eines Gebäudes als Baudenkmal oder die Herstellung seiner sinnvollen Nutzung bzw. in die Erhaltung anderer Kulturgüter investieren, bestmöglich bei der Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen gemäß den §§ 7i, 10f, 11b bzw. 10g des Einkommensteuergesetzes zu unterstützen, um auf diese Weise das Klima für derartige Investitionen zu befördern und damit zur Erhaltung möglichst vieler Baudenkmale und Kulturgüter in Mecklenburg-Vorpommern beizutragen.